

Wöchentliche Sündensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 3. Sept. 1792.

I Citationes Edictales.

Minden. Wir Director Burgermeister und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß durch das heutige Decret über des hiesigen Bürgers und Beckers Gottlieb Borchard Vermögen Concursum eröffnet, und Herr Assistent-Rath Alschoff vorläufig zum Curator angeordnet sey. Wir citiren daher sämtliche Gläubiger des gedachten Gottlieb Borchard in Termino bis 27ten Sept. c. vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Schmidts auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und ihre Forderungen bestimmen, und specific zu liquidiren, und die darüber vorhandenen Beweismittel anzugeben und beizubringen, auch sich über die Anordnung des Curatoris zu erklären. Wer ausbleibt, oder seine Forderungen nicht nachweist, wird für immer von der jetzigen Vermögens-Masse abgewiesen, und ihm ein ewig Stillschweigen auferlegt. den 11. Junii 1792.

Director Burgermeister und Rath.

Gericht Levern. Nachdem von der Gutsherrschaft für nöthig erachtet worden, den Schulden-Zustand des Stifts-Eigenbehdrigen Coloni Gerdt Heinrich Osterwisch sub No. 75 Bauerschaft Mehnen zu erforschen und zu reguliren; so werden alle diejenigen, welche an denselben oder

dessen eigenbehdrige Stette Forderungen haben, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 10ten Octobr. d. J. früh um 8 Uhr bei hiesigem Gerichte zu liquidiren, die darauf sich beziehende Documente mitzubringen, die Richtigkeit ihrer Ansprüche nachzuweisen und die Erklärung des Coloni und der Gutsherrschaft zu gewärtigen. Diejenigen Creditoren aber, welche in diesem Termine weder persönlich noch durch hinlänglich Bevollmächtigte sich gemeldet, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Herford. Wir zum combinirten Königl. und Stadtgericht der immediat Stadt Herford verordnete Richter und Burgermeister, thun kund, und fügen euch dem aus der Vogten Gohfeld Amts Hausberge gebürtigen hieselbst zuletzt wohnhaft gewesenem Joh. Frid. Eikewitz zu wissen, daß eure Ehefrau Anne Marie Charlotte geborne Brünings weil ihr sie im Maymonat 1791. nach beygebrachter Bescheinigung verlassen und sie von eurem Aufenthalt bisher keine Nachrichten erhalten, gegen euch bey uns als ihrer jetzigen Gerichtsbarkeit auf die Trennung der Ehe Klage ange stellt, und deshalb um eure öffentliche Ladung angehalten hat. Da nun diesem Gesuch statt gegeben; so werdet ihr hiermit vorgeladen,

binnen 3 Monaten, und längstens den 18. Decbr. a. c. auf hiesigem Rathhause Morgens 10 Uhr zu erscheinen, wegen eurer Verlassung euch zu verantworten, widrigenfalls ihr zu erwarten habt, daß das zwischen euch und eurer Ehefrau subsistirende Eheband, getrennet, ihr für einen bößlichen Verlasser erklärt, eurer Ehefrau aber die anderweitige Verhehlung erlaubt werde. Zugleich wird euch bekannt gemacht, daß euch der Herr Amtmann und Justiz-Commissar Hartog hieselbst als Rechtsbeystand zugeordnet sey, an welchem ihr euch wenden und denselben mit vollständigen Unterricht und Vollmacht versehen könnt. Ubrkündlich ist diese Edictal-Citation hier am Rathhause ausgehängen, und den Mindenschen Intelligenzblättern auch Lippstädter und Hamburger Zeitungen eingerückt worden.

Es wurde der zu Hildenhäusen im hiesigen Amte als Heuerling gewohnte Herrman Henrich Behring zur Zuchthausstrafe condemnirt, hatte aber Gelegenheit aus dem Zuchthause zu entweichen, und ließ seine Ehefrau so wie deren Vortochter geborne Niestrats zurück, diese beide sind in der Zeit verstorben, und weil sich ergibt daß die Schuldenlast beträchtlich, so ist über das Vermögen des entwichnen Heuerlings Herrman Henrich Behring Concurfus erdfnet. Es werden deshalb alle und jede so an gedachten Herrman Henrich Behring einigen Anspruch und Forderung haben hie mit verablahdet, solche binnen 6 Wochen und spätestens in Termino den 1ten Octbr. e. anzugeben, die Mittel wodurch sie die Nichtigkeit ihrer Forderung erweisen können zu benennen und dazu dienende schriftliche Nachrichten gleich in Termino zu übergeben, und demnächst ihre Befriedigung in so fern der geringe Nachlaß reicht zu gewärtigen; mit der Warnung daß diejenigen so alsdann nicht erscheinen und ihre Forderungen angeben würden, von der ohnehin geringen Masse abgewiesen, und ihnen gegen die sich angegebene Creditoren

ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Zugleich wird der entwichne Heuerling Herrman Henrich Behring hie mit verablahdet im gedachten Termine zu erscheinen und über Auerkennung der anzugebenden Forderungen sich vernehmen zu lassen, so wie dann auch einen jeden der etwa ein oder anders von dem Gemeinschuldner als Pfand oder sonst in Händen haben möchte, aufgegeben wird, solches mit Vorbehalt seines Rechts und im Unterlassungsfall mit dessen Verlustigkeits Erklärung anzuzeigen. Amt Enger den 18ten August 1792.
Consbbruch. Hoberg.

Amt Enger. Da der Böllner Johann Eberhard Schldmann, Besitzer der freyen Stette nro. 14 zu Wallenbrück sich heimlich außer Landes begeben, und denn dessen nachgelassene Gläubiger auf Erdfuung des Concurfus angetragen, auch diesem Suchen durch ein Decret vom heutigen dato Platz gegeben; so werden hie mit alle und jede, die irgend einigen Anspruch an gedachten Böllner Johann Eberhard Schldmann, oder dessen Stette zu haben vermeynen, öffentlich verablahdet, in dem zu Angabe habender Ansprüche auf den 29sten August, 3ten October, und 7ten November bezielten Terminen zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber in Händen habende Beweismittel und Documente in Originali oder beglaubten Abschriften zu übergeben, mit den übrigen Creditoren über die Priorität zu verfahren und zugleich über die Bestätigung des ad interim zum Curator ernannten Herren Fiscalis Hoffbauer in Bielefeld sich zu erklären. Diejenigen, so sich mit ihren an dem Schldmannschen Vermögen habenden Ansprüchen und Forderungen in den bestimmten Terminen aber nicht melden, haben zu gewärtigen, daß sie damit gänzlich präcludirt, und solcherhalb ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Und wie auch über das ganze Vermögen hie mit

General-Arrest verhängt, so wird denenjenigen, welche etwa von gedachten Pöllner² Johann Eberhard Schmidmann Sachen oder Pfänder in Händen haben möchten, aufgegeben, bey Strafe doppelter Erkattung und Verlust des Pfandrechts, davon binnen 4 Wochen Anzeige zu thun, und die bey ihnen befindliche Sachen oder Pfandstücke ohne gerichtliche Verfügung an niemanden verabsolgen zu lassen. Schließlich wird auch der Johann Eberhard Schmidmann aufgefordert, in den anstehenden Terminen sich wiederum einzufinden, um dem ernannten Curatori die ihm beizuhaltenden, die Masse betreffenden Nachrichten, mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben. den 13. Jul. 1792.

Amt Limberg. Ueber das Vermögen des Lohgärber Wiegandt, zu Oldendorf, welcher vor einigen Jahren aus dem Hochstift Osnabrück, nach Oldendorf gezogen, ist der Conkurs eröffnet. Diejenigen, so an selbigen etwas zu fordern, werden deshalb hiermit aufgefordert, ihre Forderung binnen 9 Wochen, und spätestens am 28ten Septemb. a. c. an der Gerichtsstube zu Oldendorf anzuzeigen. Wer sich dann nicht gemeldet, hat zu erwarten, daß die Masse vertheilt, und er mit seiner Forderung abgewiesen werde.

Amt Ravensberg. Da der Kaufhändler Joh. Henr. Porthoff in Halle sich insolvent erklärt hat, und über dessen Vermögen der Conkurs eröffnet worden; so werden alle und jede welche an denselben Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch öffentlich verabladet, solche bey Gefahr der Abweisung und nachheriger Enthörung in Termino den 3ten Decbr. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über die Bestätigung des ad interim zum Curatore ernannten Herrn Justiz-Commissarii Droege zu erklären. Zugleich wird auf das sämt-

liche Vermögen des gedachten Porthoffs hiemit gerichtlicher Beschlag gelegt, und allen denjenigen welche von demselben Sachen in Händen oder Zahlungen an ihn zu leisten haben, bey Strafe doppelter Zahlung davon dem hiesigen Gericht Anzeige zu thun, und ohne dessen Verfügung die Sachen und Gelder an niemanden verabsolgen zu lassen.

Da über das geringe Vermögen der Wittwe des Schusters Hommer in Borkhorst der Conkurs eröffnet worden; so werden deren Gläubiger zur Angabe ihrer an dieselbe habende Forderungen, und zur Erklärung über das weitere Verfahren in der Sache, hiemit bey Gefahr der Abweisung auf den 21sten Sept. öffentlich verabladet. Amt Ravensberg den 30. Jul. 1792. B. C. Kueber.

Amt Ravensberg. Da zum Behuf Eruirung des wahren Schuldenzustandes von der Königl. Schenkbiers Stette Nr. 19. Bauerschaft Holzfeld die Edictals Citation der daran Anspruch habenden Gläubiger für nothwendig geachtet worden: So werden alle und jede, welche an gedachte Stette und deren Besitzer, rechtmäßige Ansprüche zu haben vermeynen, und selbige in Termino den 26. Septemb. vorigen Jahres nicht bereits angegeben, hiedurch aufgefordert, diese ihre Forderungen in dem zu deren Angabe angefesten Termino den 22sten Octobr. dies. Jahres Morgens früh 7 Uhr zu Borchholzhausen im Gerichte ad Protocolum zu geben, und vermittelst der darüber in Händen habenden Urkunden oder sonst rechtlich liquide zu stellen, und zwar unter der Warnung damit zurück, und an die Person des Gemeinschuldners lediglich verwiesen zu werden.

Amt Ravensberg. Die Wittwe des Coloni Hannemann in Hamlingdorf hat in Weissaub ihrer Gutsheerrschaft auf terminliche Bezahlung der von ihrem verstorbenen Ehemann contrahirten

Schulden und auf Edictal-Citation seiner Gläubiger angetragen. Es werden daher Alle und Jede die an den verstorbenen Colonom Hannemann Ansprüche und Forderungen haben, welche bey der ehemaligen Convocation der Hannemannschen Gläubiger nicht bereits angegeben und classificiret sind, hiedurch bey Strafe der Abweisung öffentlich vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 1ten October an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzuzeigen, und sich über die Zahlungs-Vorschläge der Gemeinschuldnerin zu erklären.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Zur Auseinandersetzung der von dem verstorbenen Kaufmann Neuburg hinterlassenen Kinder, soll das nahe am Rulthore sub Nr. 365. belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Neubürgsche Wohnhaus nebst Zubehör, und darauf gefallenem Huthheil für 4 Rthlr. auf dem Rulthorschen Bruche, so zusammen auf 1600 Rthlr. 12 gr. taxirt worden öffentlich jedoch freywillig verkauft werden. Die Liebhaber dazu können sich in Termino den 13. Julii, 17. Aug. und 21ten Sept. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot mit Einwilligung der Interessenten den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche etwaige aus dem hypothekenduche, nicht ersichtliche Real-Gerechtigkeiten an dem Hause nebst Zubehör, präcludiren zu können vermeynen, solche in dem anstehenden letztern Termino angeben oder gewärtigen daß sie damit gegen den künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

Minden. Den 10. Septbr. d. J. und folgende Tage, werden von dem von Goetzschen Nachlaß verschiedene Effecten und Mobilien, auch eine Chaise, ein Alferwagen, ein großer eiserner Depositenz

Kasten, Kleidungsstücke, unter andern eine Wildschur, ic. öffentlich im Waisenhause verkauft. Vig. Commissionis. Wessel.

Die freye jedoch contribuabile Mägel oder Jaspars Stette Nr. 36. Bauerenschaft Harlinghausen, wird hiermit öffentlich zum Verkauf ausgedoten. Es gehöret zu derselben ein Wohnhaus, nebst zweyen Garten, 3 und 3 Viertel Scheffel Saat Landes, ein Theil Heuwachs im Niedern Bruche, der Gemeinheits-Theil in der Harlinghauser Mägel, ein Bergtheil, Gehölz in der Bönbecke, einige Kirchenstände, Begräbnisse und Kotegruben. Dieses ist nach Abzug der 7 Thlr. 11 ggr. betragende Lasten zu 727 Thlr. 12 gr. gewürdiget. Zum Verkauf wird Terminus auf den 28. Sept. beziehlet, Kauflustige aufgefordert, sich dann zu Oldendorff einzufinden, da sie dann gegen den besten Gebot den Zuschlag zu erwarten. Diejenige welche real Ansprüche, an die Jaspars Stette haben, werden zugleich aufgefordert selbige, bey deren Verlust spätestens am gesetzten Tage anzuzeigen.

Bünde am Königl. Preuss. Amte Limberg den 6. Julii 1792. Liemann.

Amte Limberg. Da am 17. Jul. sich keine annehmlliche Käufer zu dem Franz Hoepferschen Hause und Gütern gemeldet; so soll am 2ten Octbr. Morgens 8 Uhr, an der Gerichtsstube zu Bünde der Versuch gemacht werden: ob nach folgenden Bestimmungen, der Verkauf zu bewürken sey. 1. Das zu Bünde belegene Wohn- und Nebenhaus, so zur Handlung sehr gelegen, soll mit den Kirchenständen, Begräbnisstellen, Kotegruben, Garten bey dem Hause, und auf den Esch, auch Markentheil, ohne jedoch darunter etwas gewisses zu versprechen ausgedoten werden. 2. Das Haus auf den Esch, mit dem Lande worauf es stehet, auch mit so viel Markengrunde, als auf zwey Thaler nach der Taxe fällt. Diesen Markengrund muß sich der Käufer, der ad 1. erwähnten Realität kürzen lassen. 3. Die

große Wiese auf dem Bruch. 4. Der kleine Garten in der Dickert. 5. Die Hendlkamp-Länderen. 6. Der Lustkamp. 7. Der Schlitzers Schillingkamp, mit dem Holzgrund. 8. Die Länderen auf dem Maaskampe. 9. Der kleine Fischteich. Möglt sich ein Licitant finden welcher für das Ganze ein mehreres offeriret, hat derselbe den Vorzug. Lusttragende Käufer haben sich gedachten Tages an hiesiger Gerichtsstube einzufinden, und gegen den besten Geboth den Zuschlag zu erwarten.

Tecklenburg. Die Kinder und Erben der Eheleute Flügelmanns in Tecklenburg sind vorhabens, ihre in und bei genannten Ort gelegene Grundstücke, das Haus oben Nietiedts Hause mit dem Hofraum, Kirchen- und Begräbnisstellen, beschweret mit 3 fl. 7 pf. Domainen-Pacht; den obersten Garten an der Südseite des Bergs vor Schallenberg's Garten gelegen, beinah 1 Scheffel Saat groß wovon jährlich 3 fl. Dsnabrückisch zur Domainen-Casse gehen, und den gerade unter demselben liegenden 1 und einen halben Scheffel Saat ungesehr großen mit einer jährl. Abgabe zu den Domainen ad 10 fl. 6 pf. onerirten Garten und noch einen unter dem Wege nachs Berghaus unter des Ras an Nietiedts und Vollen gelegenen circa 3 Scheffel Saat großen mit 15 fl. 9 pf. jährl. belasteten Kamp welche Grundstücke zu 492 rthlr. gewürdiget worden, freiwillig jedoch öffentlich verkaufen zu lassen. Der Bietungs-Termin wird auf Verlangen der Extrahenten ein für allemal auf Freitag den 28. Sept. a. c. des Morgens um 9 Uhr vor dem Unterschriebenen als ernannten Regierungs-Commissario angesetzt, und Kauflustige eingeladen, in demselben zu erscheinen, und mit demselben in Handel zu treten, da denn der meist annehmlich Bietende des Zuschlags gewärtig seyn kann.

Metting.

III Gelder, so auszuleihen.

Zwey hundert und 30 Rthlr. in Golde Seemannscher Pupillengelder sind leihbar zu haben, und kann man sich deshalb bey dem Regierungs-Secretair Wessel melden, und die Sicherheit nachweisen.

Sign. Minden am 29. Aug. 1792.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Zwey hundert und 80 Rthlr. in Courant Schwarzensche Pupillen-Gelder sind leihbar zu haben, weshalb man sich bey dem Regierungs-Secretair Wessel melden kann. Sign. Minden am 29ten August 1792.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

IV Avertissements.

Minden. Bekantermassen sind bey dem Weinbändler Hn. Deppen vielerley Sorten Franz- und Rein-Wein wie auch Champagne, Bourgoigne und mehrere andere zu haben. Die Franzweine sind zwar etwas theurer wie sonst; die übrigen Sorten aber sind alle bey dem alten Preise geblieben.

V Sterbe-Fall.

Am 20sten August ist meine inniggeliebte Frau Catharina Maria geborene Wippermans nach einer fünfviertel-jährigen auszehrenden Krankheit sanft und selig entschlafen, nachdem Sie 54 Jahr gelebet hätte. Mehr als Lobesangst hat Sie bey dem Anfange unserer Ehe vor 30 Jahren schon ausgestanden, indem Sie von einer Räuberhände, die alles unselge geraubt, so hart an Händen und Füßen durchs Fleisch gebunden, daß Sie lebenslang Sicht und Krampfschmerzen daran getragen, und hinterläßt nun einen betrübten Wittwer und 8 Mut-

terlose Waisen, als 6 Söhne und 2 Töchter. Von meinen lieben Anverwandten und Freunden verbitte alles schriftliche Beyleid, und wünsche daß Sie der liebe Gott lange Jahre für betrübte Trauerfälle in Gnaden bewahre. Levern den 24ten Aug. 1792.

H. C. Marpe.

VI Zucker-Preise von der Fabrique David Splitgerbers sel. Erben in Preuß. Courant.

Canary	15 $\frac{1}{2}$ Mgr.
Fein kl. Raffinade	15
Fein Raffinade	14 $\frac{1}{2}$

Mittel Raffinade	14
Ord. Raffinade	13 $\frac{1}{2}$
Fein klein Melis	12 $\frac{1}{2}$
Fein Melis	12
Ord. Melis	11 $\frac{1}{2}$
Fein weissen Candies	15
Ord weissen Candies	14 $\frac{1}{2}$
Hellgelben Candies	13 $\frac{1}{2}$ = 14
Gelben Candies	13 = 13 $\frac{1}{2}$
Braun Candies	12 = 12 $\frac{1}{2}$
Farine 8 9 — 10 Pfund	
Sirop 100 Pfund 9 Kthlr.	

Minoen den 1. Septbr. 1792.

Von der schnellen Hülfe bei innerlichen Arsenikvergiftungen.

Arsenikvergiftungen, vorsätzliche oder unvorsichtige, sind nicht so selten, daß es sich gewiß der Mühe lohnt, daß nicht medicinische Publikum mit dem Heilverfahren derselben bekant zu machen. Da dieses Verfahren sowohl leicht zu begreifen, als auch auszuüben ist, und bei Vergifteten gleich und ungesäumt angewendet werden muß, ehe in den mehresten Fällen ein Arzt oder Wundarzt herbeigerufen werden kann; (denn durch diesen kostbaren Zeitverlust, stirbt mancher der zu retten war) so ist dasselbe ein würdiger Gegenstand zur Belehrung des nicht medicinischen Publikums, und verdient in der populären Arzneikunde eher einen Platz, als die Heilung einer Krankheit.

Vielleicht wird auch manchem Arzte und Wundarzte dieser Aufsatz willkommen und sehr nützlich seyn, der nicht die Gelegenheit

gehabt hat, sich aus den Schriften a) selbst, über diesen Gegenstand zu belehren.

Der Arsenik b) ist ein scharfes, fressendes Gift, welches jeden empfindlichen Theil des Körpers aufrisst und entzündet, und folglich innerlich, nur zu wenigen Granen genommen, im Munde, Schlunde und Magen, sogleich einen brennenden, stechenden, schneidenden Schmerz verursacht; nicht zu beschwender Durst, Schmerzen, kalte Schauder, Krämpfe, Entzündung und Brand im Magen, Gedärmen, Lungen, u. s. w. heftiges Würgen und Erbrechen, Diarrhoe, Angst, Beklemmung, Zuckungen und der Tod, sind die unausbleiblichen Folgen, wenn nicht geschwind genug Hülfe geleistet wird.

Sogar äußerlich auf wunde Hautstellen applicirt, und von da durch die einsaugen-

a) Ueber die Arsenikvergiftung, ihre Hülfe und gerichtliche Ausmittelung von S. Sabnemann, Dr. Leipzig 1786. Navier Gegengifte des Arseniks, von Weigel Greifsw. 1787.

b) Der weiße ist der gewöhnlichste, unter diesem giebt es rothen und gelben (Opotment, Rauschgelb) und Cobalt oder Fliegenstein.

den Gefäße in die Masse der Säfte gebracht, ist er fast eben so schnell tödlich, als wenn er durch den Mund in den Körper gebracht wird. Häufige Beispiele von den schnell tödlichen Wirkungen Arsenikalischer Salben, Tropfen, Pulver, u. s. w. gegen Geschwüre und den bösen Kopf gebraucht, beweisen dieses gar zu deutlich. In diesem Falle ist die Heilung weit schwerer, als wenn das Gift in den Magen gekommen ist, ja, wenn schon ein beträchtlicher Theil des Arsens mit den Säften vermischt ist, unmöglich, weil man das Gift wohl aus dem Magen und Gedärmen, wie man nachher sehen wird, schaffen kann, nicht aber aus den feinen einsaugenden Gefäßen, die auf der Haut entspringen, und zu den innersten edlen Theilen gehen.

Man kann alle Vergiftungen in Absicht ihrer mehrern oder mindern Heftigkeit, süglich in drei Grade theilen, wovon der erste Grad, der schnell tödliche, sich durch die vorher angeführten schnell entstehenden und schnell fortschreitenden traurigen Zufälle bezeichnet, und binnen 20 bis 24 Stunden durch den Tod endigt.

Beim zweiten Grade der Vergiftungen sind die Zufälle denen des ersten Grades ähnlich, sie steigen nur langsamer, und haben verschiedene minder heftige Episoden und Nachlässe. Das Gift hat Zeit gehabt, mehr den Darmkanal zu erreichen, und schränkt sich folglich mehr auf die Eingeweide des Unterleibes ein, daher giebt es in diesem Grade, nebst den fürchterlichen Koliken, häufigere ruhrartige Stühle, statt des fürchterlichen Erbrechens im ersten Grade. Besonders zeichnet sich dieser zweite Grad durch langsamere Fortschritte und längere Dauer, von mehrern Tagen aus.

Unter dem dritten Grade der Vergiftungen

verstehet man die langsame, schleichende Vergiftung, die entweder durch kleine Gaben des Giftes entsteht, oder eine Folge der vorhergehenden, zwar nicht tödlich gewordenen, aber doch vernachlässigten Grade, ist. Die Zufälle in diesem Grade sind langwierig, können Monate, ja mehrere Jahre lang dauern, und entstehen von den aus den Gedärmen in die feinen Gefäße und alle Glieder des Körpers übergegangenen Gifttheilchen. Schleichendes Fieber, Schmerzen in den Eingeweiden sowohl als in den Gliedern, Durst, langwieriges Erbrechen c) Contracturen, Lähmungen, Zittern, Ausbörung, blödsichtige, wol gar steife Augen, Ausschläge und Abschuppung der Haut, Anschwellen der Füße, Verfall der Kräfte, Schlaflosigkeit, Widerwillen gegen Speise und Trank, und alles Unangenehme des Lebens, und fahles Ansehen, u. s. w. die Scene beschließt Wassersucht, schwärzlicher Frieselausschlag, Eklampsie, oder Kräfte schmelzender Schweiß und Durchfall. d)

Der Unterschied der Vergiftungen in Grade, hängt von drei Ursachen ab;

1) von einem größern oder kleinern genommenen Gabe des Giftes. So wird z. B. eine Quente den ersten Grad, und fünf bis zehn Gran, den zweiten Grad hervorbringen.

2) Von der Leere oder Anfüllung des Magens. Eine größere Portion Gift, wirkt auf einen mit Speisen angefüllten Magen, nicht so geschwind und heftig, als eine kleinere im leeren Magen. Daher können zwanzig Gran im ersten Fall den zweiten Grad, und zehn Gran im letztern Fall den ersten Grad verursachen.

c) Wepfer hist. cic. aquat cap. 21. pag. 354. über drei Jahre

d) Die Krankengeschichten einiger Päbste und hohen Fürsten stimmen hiemit überein.

3) Von dem Vehikulo, womit das Gift verschluckt wird. Eine größere Gabe in einem schleimigten und fetten Brei (von Mehl, Milch, Reis, Kartoffeln, u. dgl.) gegessen, wird spätere und weit gelindere Zufälle erwecken, als eine ungleich kleinere Portion mit Bier, dünnen Suppe, Wasser, oder gar Wein und Brantwein, (unter diesen Umständen außerdem so schädlichen Sachen!) genossen. — Eine Person verschluckte ungefähr eine Quente Arsenik; sie aß Milchbrei darauf, erbrach sich bald, und wurde gerettet. — Arsenik ist ohne Schaden in Chokolade genommen worden. — Ein Paar Kinder die vom Arsenik die schrecklichsten Zufälle erlitten, wurden durch einen Milchbrei völlig wieder hergestellt. Hat man daher von solchen breiigten Flüssigkeiten sogleich etwas bei der Hand; so wird man, wenn die Gefahr dringend ist, anfänglich sehr viel damit ausrichten, ehe die eigentlichen Gegenmittel fertig sind. —

4) Von der Beschaffenheit des Körpers. Ein vollblütiger, reißbarer, mit straffen Fasern versehener, und überhaupt zu entzündlichen Krankheiten geneigter Körper, wird von ebenderselben Vergiftung in den ersten Grad fallen, von welcher ein schleimigter, phlegmatischer, sogenannter kalter, oder gar mit einem sehr verschleimten Magen versehener Körper, nur in den zweiten Grad geräth.

Meine Leser, für welche ich besonders schreibe, gehen vorzüglich die beiden ersten Grade der Vergiftungen an, wo schnelle, wirksame Hülfe geleistet werden muß, und man nicht so eilig eines Arztes habhaft werden kann, denn in diesen Graden hängt Leben und Tod von der Benutzung der ersten Stunden nach dem bekommenen Gifte ab, denn auch eine Vergiftung im zweiten Grade verlangt eine baldige wirksame Hülfe, und wenn sie nicht durch eine Entzündung und Bereiterung

der Gedärme tödten, oder wenigstens in den langwierigen dritten Grad übergehen soll.

Wie mancher Vergiftete hätte gerettet werden können, wenn er schnelle Hülfe gehabt hätte, und die ersten zwanzig Stunden nicht ohne Hülfe gewesen wäre! Wenn solche Beispiele nicht bekannt sind, der kann sie in Pyl's, Mezger's, Schweickhardt's, u. a. m. gerichtlich-medizinischen Beobachtungen nachlesen.

Heilanzeigen der Arsenikvergiftung in den ersten beiden Graden:

1) Das verschluckte Gift (weißer Arsenik, Giftmehl, Fliegenstein, Sperment) muß durch ein schickliches Brechmittel aus dem Magen geschafft werden.

2) Das zurückbleibende (weiße Arsenik-) Pulver muß so geschwind als möglich aufgelöst und zugleich,

3) neutralisirt werden, um diese ätzende Schärfe, während ihres Verweilens möglichst unschädlich zu machen, bis sie nach und nach ausgeleert werden kann.

4) Muß man suchen die innere Haut des Magens und der Gedärme durch einen schmeidigenden Ueberzug zu sichern,

5) die Ausleerung durch die Gedärme zu erleichtern und zu befördern, und

6) Die allgemeine und örtliche Entzündung der leidenden Eingeweide zu verhindern.

Es ist gut, daß zu einer jeder dieser sechs Heilanzeigen, nicht ein besonderes Mittel erforderlich ist, sondern ein Mittel, wie wir gleich sehen werden, thut mehreren Heilanzeigen zugleich genug.

(Die Fortsetzung künftig.)